

Zivilrecht V (Erbrecht)

Gewillkürte Erbfolge IV

- Auslegung und Umdeutung des Testaments, Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit von Testamenten

Wiederholung

- Beschreiben sie **Funktion** und **Charakter** von **Vor- und Nacherbschaft**.
 - Einflussnahme auf den Nachlass über mehrere Erbfallstationen hinweg
 - Treuhand-Charakter (Nutzungsmöglichkeit und Substanzerhalt)

Wiederholung

- Welche der beiden **Verfügungsbeschränkungen** des **§ 2113 BGB** hat **dispositiven** Charakter?
 - § 2113 Abs. 1 (vgl. § 2136)

Wiederholung

- Wonach lassen sich **Vermächtnis** und **Auflage** voneinander abgrenzen?
 - Vermächtnis begründet Forderungsrecht, § 2174
 - Auflage: Leistungspflicht ohne Forderungsrecht

Allgemeine Grundsätze

- **Erklärung und Wille, § 133**
- Irrelevanz des Empfängerhorizonts
- ***favor testamenti***
- Bedeutung des Wortlauts
- Wille und Form: Umstände außerhalb des Testaments (**Andeutungstheorie**)

Regeln für Verfügungen im Allgemeinen

- Wohlwollende Auslegung
(*benigna interpretatio*), § 2084
- Teilweise Unwirksamkeit, § 2085
- Ergänzungsvorbehalt, § 2086
(z.B. Heranziehung eines wirksam
widerrufenen Testaments zur ergänzenden
Auslegung)

Regeln für Zuwendungen

- Begünstigte, § 2066 ff.
 - „Gesetzliche Erben“, § 2066
 - „Verwandte“, § 2067
 - „Kinder“, § 2068
 - Abkömmlinge, § 2069
 - Ehegatten, Verlobte, Lebenspartner, § 2077, § 10 V LPartG
- Bedingungen, §§ 2074-2076
- **Erbeinsetzung, § 2087 I und II**
- Höhe der Erbteile, §§ 2088-2098

Ergänzende Testamentsauslegung und Umdeutung

- Normative Berücksichtigung eines hypothetischen Erblasserwillens
- Grenzen:
 - Andeutungstheorie
 - Testamentserrichtung als relevanter Zeitpunkt
- Umdeutung, § 140

Fall 10:

Leopold Lang, der seit 1993 mit Klara Lang, geb. Kurz, verheiratet war, errichtete 1994 ein formgültiges Testament folgenden Wortlauts: „Nach meinem Tode soll meine liebe Ehefrau mein gesamtes Vermögen erhalten.“ 1997 wurde die Ehe zwischen Leopold und Klara geschieden. Zwei Jahre später heiratete Leopold erneut, und zwar Eleanor, geb. Ewig. Eleanor weist ihren Mann gelegentlich darauf hin, dass sie sich in einer ungesicherten Lage befände, sollte ihm etwas zustoßen. Leopold erklärt seiner Frau daraufhin, er habe ja in seinem Testament alles seiner Ehefrau vermacht, daher werde jetzt ihr alles zufallen. 2005 ist Leopold kinderlos verstorben. Seine Eltern sowie Klara und Eleanor machen Ansprüche auf den Nachlass geltend. Wie ist die Rechtslage?

Fall 10:

- Testamentarische Erbfolge
 - Erbeinsetzung
 - Keine ausdrückliche Bezeichnung als „Erbin“
 - Zuwendung des gesamten Vermögens aber Einsetzung als Alleinerbin, § 2087 I
 - Bezeichnung „meine liebe Ehefrau“ → Klara
 - Aber: Einsetzung gemäß § 2077 I 1 unwirksam und kein Fall des § 2077 III

Fall 10:

- Testamentarische Erbfolge
 - Ergänzende Testamentsauslegung
 - Einsetzung der zweiten Ehefrau als Weiterentwicklung zweifelhaft (Errichtungszeitpunkt)
 - Allgemeine Lebenserfahrung ohne Indizwirkung; Äußerung als Indiz für hypothetischen Willen bei Errichtung des Testaments?
 - Aber: Möglichkeit einer erneuten Verfügung
 - ZE: Eleanor keine testamentarische Erbin
- Gesetzliche Erbfolge
 - Ehefrau Eleanor: §§ 1931 I 1, III, 1371 I: $\frac{3}{4}$
 - Eltern: § 1925 I, II: je $\frac{1}{8}$

Nichtigkeit

- Begriff
 - Von Anfang an keinerlei Wirkung
 - Keine spätere Heilung des Mangels
 - Faustformel:
Verfügung rechtlich nicht existent
- Nichtigkeitsgründe
 - Formnichtigkeit, § 125 S. 1
 - Sittenwidrigkeit, § 138 I
 - „Scherzerklärung“, § 118

Nichtigkeit

- Abweichungen von der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre
 - *Nicht*: § 117 Abs. 1 BGB (Scheingeschäft)
 - *Nicht*: § 116 S. 2 BGB (Kenntnis des geheimen Vorbehalts)
 - *Aber*: Anwendbarkeit beim Erbvertrag, § 1941

Unwirksamkeit

- Begriff
 - Zunächst Wirkungen der Verfügung, die aufgrund späterer Ereignisse doch nicht eintreten
 - Möglichkeit der Heilung
 - Faustformel:
Verfügung zwar existent, aber ohne Wirkung
- Unwirksamkeitsgründe
 - Gegenstandslosigkeit
 - Widerruf, §§ 2253 ff.
 - Zuwendungen an Ehegatten, Lebenspartner oder Verlobte(n), §§ 2077, 10 V LPartG

Unwirksamkeit

- Teilunwirksamkeit, § 2085
 - *favor testamenti*, § 2084
 - Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses gegenüber § 139
 - Geltung **sowohl für Nichtigkeit wie auch für Unwirksamkeit** (also auch bei Anfechtung)
 - **Problem:**
Analoge Anwendung bei Nichtigkeit eines Teils einer einheitlichen Verfügung (z.B. Bedingung)?

Fall 11:

Die verwitwete Karoline Klar hat in einem formgültigen Testament ihre drei Töchter als Erben zu je $\frac{1}{3}$ eingesetzt; ihren Sohn hingegen hat sie lediglich mit einem Pflichtteilsanspruch in Höhe von $\frac{1}{8}$ bedacht, weil sie mit seiner Heirat einer bereits geschiedenen Frau nicht einverstanden war und seit längerem keinen Kontakt mehr mit ihm pflegte. Eine der Töchter der Karoline ist bereits kinderlos vor ihrer Mutter verstorben.

Wie ist die Erbfolge nach Karoline Klar zu beurteilen?

Fall 11:

- Erbrechte
 - Erbeinsetzungen
 - Töchter (+)
 - Sohn (-): Zuwendung des Pflichtteils gemäß § 2304 keine Erbeinsetzung, sondern Verweis auf gesetzliches Pflichtteilsrecht
 - Vorversterben einer Tochter
 - Macht deren Erbeinsetzung gegenstandslos
 - Nach § 2085 bleiben Erbeinsetzungen der anderen Töchter und Enterbung des Sohns davon unberührt

Fall 11:

- Vorversterben einer Tochter
 - Nachlass durch Erbeinsetzungen zu $\frac{2}{3}$ nicht erschöpft
 - Folge
 - § 2088 (-), da Ausschluss der gesetzlichen Erbfolge gewollt
 - Anwachsung gemäß § 2094 zugunsten der anderen Töchter auf je $\frac{1}{2}$
- Pflichtteilsanspruch
 - Höhe: §§ 2303 I, 1924 I, IV: $\frac{1}{6}$ Nachlasswert
 - Modifikation durch Testament ($\frac{1}{8}$)?
 - (-), da Pflichtteil kraft Gesetzes
 - Testamentarischer Verweis entsprechend der damaligen Situation
 - Keine (teilweise) Pflichtteilsentziehung, § 2336, insbesondere kein Entziehungsgrund, § 2333

Anfechtbarkeit

- Begriff
 - Nichtigkeit erst bei Betätigung des **Gestaltungsrechts**
 - Regelungen des Allgemeinen Teils gelten, soweit die §§ 2078 f. nicht als Sonderregeln vorgehen
 - Abschließende Regelung der Anfechtungsgründe in §§ 2078 f.
 - Keine Anfechtung durch Erblasser
 - Sonderregel § 2281 beim Erbvertrag
- **Primat der Auslegung**
 - Feststellung des rechtlich erheblichen Sinns der Erklärung notwendig
 - Nur negative Wirkung der Anfechtung (keine Erzeugung von Verfügungen)

Anfechtungsgründe

- Merkmale
 - **Kein Vertrauensschutz des Begünstigten**
 - Abschließender Charakter
- Erklärungs- und Inhaltsirrtum, § 2078 I
 - Kein objektiver Erheblichkeitstest wie bei § 119 I („bei verständiger Würdigung des Falles“)
 - Allein **subjektive Denk- und Anschauungsweise des Erblassers** entscheidend

Anfechtungsgründe

- **Motivirrtum, § 2078 II**

- **Problem I:**

Positive unrichtige Vorstellung erforderlich oder auch Unkenntnis von Umständen ausreichend?

BGH: „selbstverständliche Vorstellungen“

- **Problem II:**

Umstände nach dem Erbfall als möglicher Bezugspunkt

Anfechtungsgründe

- Widerrechtliche Drohung, § 2078 II
 - Rechtswidrigkeit der Zweck-Mittel-Relation wie bei § 123
 - Keine Berücksichtigung der arglistigen Täuschung (= bes. Fall des Motivirrtums)

Anfechtungsgründe

- **Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten, § 2079**
 - Übergehung: Weder Berücksichtigung noch Ausschluss von der Erbfolge
 - Berechtigter
 - Unkenntnis des Erblassers **oder**
 - spätere Geburt **oder**
 - spätere Pflichtteilsberechtigung
 - Sonderfall des Motivirrtums (Unkenntnis eines Umstands hier ausreichend)
 - Kein Kausalitätsnachweis erforderlich

Vornahme der Anfechtung

- Anfechtungsberechtigte, § 2080
 - Unmittelbar Begünstigter; bei mehreren jeder für sich anfechtungsberechtigt (Wirkung absolut)
 - Einschränkungen, § 2080 II, III
 - Kein Anfechtungsrecht des Erblassers
- Anfechtungserklärung, § 2081
 - Amtsempfangsbedürftigkeit nach § 2081 I, III, ansonsten § 143 IV 1
 - Entgegennahme und Mitteilungspflicht des Nachlassgerichts

Vornahme der Anfechtung

- Anfechtungsfrist
 - **Jahresfrist**, § 2082 I
 - Beginn mit Kenntnis Anfechtungsgrund, § 2082 II, spätestens aber mit Erbfall (vgl. § 2080 I)
 - Ausschlussfrist des § 2082 III: 30 Jahre
- **Anfechtbarkeitseinrede**
- Wirkung der Anfechtung
 - Nichtigkeit *ex tunc*
 - Teilnichtigkeit im Fall von § 2079?
 - **Kein Ersatz des Vertrauensschadens, § 2078 III**
 - Beweislast

Fall 12:

Die im Frühjahr 2006 kinderlos verstorbene Friederike Hanke, geb. Boll, hat bereits im Jahr 1994 ein formgültiges Testament folgenden Wortlauts errichtet: „Hiermit setze ich diese beiden Vermächtnisse aus: Meine Nichte Vroni soll aufgrund ihrer Bedürftigkeit 5.000,- DM erhalten. Mein übriges Vermögen soll mein lieber Ehemann Franz erhalten.“ Nach dem Tod der Friederike stellt sich heraus, dass die Nichte Vroni aufgrund einer steilen beruflichen Karriere in den vergangenen beiden Jahren ein beträchtliches Vermögen erworben hat. Franz Hanke hatte seit 1998 ein Verhältnis mit Albertine Frei, aus dem zudem eine Tochter hervorging. Franz hatte indes vermocht, diese Beziehungen vor seiner Ehefrau geheim zu halten, zumal ihm deren strenge Auffassungen von Sitte und Moral allzu gut bekannt waren. Die beiden nächsten, noch lebenden Verwandten der Friederike Hanke sind ihre beiden Brüder Theo und Siegfried Boll. Während Siegfried erklärt, es solle beim Testament seiner Schwester bleiben, ersucht Theo einen Rechtsanwalt um Auskunft, ob für ihn Aussicht bestehe, trotz des Testaments etwas aus dem Nachlass seiner Schwester (Gesamtwert 80.000,- EURO) zu beanspruchen.

Welche Auskunft wird der Anwalt geben?

Fall 12:

Erbrechte

- Testamentarische Erbeinsetzung
 - Zuwendung des im Wesentlichen gesamten Vermögens an den Ehemann nach § 2087 I trotz Formulierung als „Vermächtnis“ Einsetzung des Franz als Alleinerbe
 - Gesetzliche Erben kommen nur zum Zug, wenn Testament durch Anfechtung vernichtet

Fall 12:

Erbrechte

- Anfechtung des Testaments
 - Anfechtungsgrund: Motivirrtum, § 2078 II
 - Bei Errichtung Unkenntnis von Untreue des Ehemanns
 - Problem: Unkenntnis ausreichend?
 - BGH: Unbewußte oder selbstverständliche Vorstellungen reichen, hier wohl (+) – hypothet. Wille
 - Anfechtungsberechtigung:
 - Theo und Siegfried als gesetzliche Erben, § 1925 I, III, unmittelbar Begünstigte im Sinne des § 2080
 - Theo kann Anfechtungsrecht allein ausüben
 - Anfechtungserklärung, § 2081 I
 - Wirkung: Erbeinsetzung ex tunc nichtig, § 142 I

Fall 12:

Erbrechte

- Gesetzliche Erbfolge
 - Ehemann Franz: §§ 1931 I 1, III, 1371 I: $\frac{3}{4}$
 - Theo und Siegfried: §§ 1925 I, III 1, 1924 IV:
je $\frac{1}{8}$

Fall 12:

Vermächtnis

- Nichtigkeit der Erbeinsetzung lässt Vermächtnis unberührt, § 2085
- Aber: Motivirrtum gemäß § 2078 II bezüglich Bedürftigkeit der Vroni
- Unmittelbare Begünstigung der drei gesetzlichen Erben als Beschwerde iSd § 2147 S. 2, damit Berechtigte nach § 2080
- Bei Anfechtung durch Theo gegenüber Vroni (vgl. § 143 IV 1) Vermächtnis nichtig gemäß § 142 I